

Benutzungsordnung

für das Müllheizkraftwerk Neustadt

1. Die ZVO Entsorgung GmbH betreibt in Neustadt ein Müllheizkraftwerk (MHKW) nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.08.1982, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der Technischen Anleitung Luft und den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in den jeweils gültigen Fassungen.

Für die Abfallentsorgung gilt die jeweils gültige Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein (Abfallwirtschaftssatzung) und die Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein.

2. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer.

3. Zur Entsorgung zugelassene Abfälle

- 3.1 Das Müllheizkraftwerk Neustadt ist für die Thermische Behandlung und Energetischen Verwertung von Abfällen zugelassen. Die Abfallarten sind nach AVV-Code im Annahmekatalog (Positivkatalog) des MHKW aufgeführt.

Die Abfälle müssen derart angeliefert werden, dass ein bestimmungsgemäßer, störungsfreier Betrieb der Anlage möglich ist. Die Annahme einzelner Abfallarten zur Entsorgung kann ggf. nur nach Vorbehandlung durch den Abfallbesitzer erfolgen. So hat z.B. die Anlieferung der nachfolgenden Abfälle wie folgt zu erfolgen:

- Behälter zur Aufnahme von Flüssigkeiten sind leer, gereinigt, trocken und geöffnet zu überlassen. Behälter über 50 l sind zerkleinert anzuliefern und es ist sicherzustellen, dass das Behältermaterial brennbar ist.
- Fettabscheiderrückstände aus Klärwerken werden nur in Mengen von max. 5 m³ und nach vorheriger Anmeldung von 3 Tagen bei der Betriebsleitung angenommen. Dies gilt auch für die anderen Abfälle, die bei der Entsorgung einer besonderen Beachtung bedürfen (z.B. Kunststoffe, Brandabfälle, Sortierreste, Monochargen usw.).


- 3.2 Der Betreiber kann weitere Auflagen und Anordnungen erteilen, die für den bestimmungsgemäßen, störungsfreien Betrieb der Anlage erforderlich sind.

- 3.3 Die in der **Anlage 1** aufgeführten Materialien und Abfälle sind von der Annahme und Entsorgung ausgeschlossen.

4. Verhalten an der Anlage

- 4.1 Die Benutzer haben sich an der Anlage so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht gefährdet oder geschädigt werden. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Erstellt: Bordukat	Geprüft:	Freigegeben:	Gültig ab: 17.11.2010
OHB ZVO Entsorgung GmbH 002	Rappl/Guttman	Rappl/Guttman	
Datum: 17.09.2010	Datum: 04.10.2010	04.10.2010	

Kapitel: 1.5 Revision: 01 Datum: 17.11.2010 Seite 2 von 4	Organisationshandbuch Allgemein Betriebsordnung MHKW	 ZVO ENTSORGUNG GMBH
--	---	--

4.2 Die Anlage darf nur auf den Fahrstraßen und den Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrszeichen sind zu beachten, die Straßen- und Verkehrsflächen sind nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen. Auf dem Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Handzeichen vom Betriebspersonal haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Behältern sowie sonstigen beweglichen Sachen ist auf dem Betriebsgelände nicht gestattet.

4.3 Den Benutzern ist der Aufenthalt an der Anlage nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen und zum Abladen erforderlich ist.

Unbefugten ist das Betreten der Anlage verboten.

4.4 Benutzer dürfen das Werksgelände, insbesondere die Betriebsstätten, nur mit Erlaubnis des Betriebspersonals betreten. Jeder Benutzer hat sich hierzu vorab in der Warte anzumelden und vor dem Verlassen wieder abzumelden.

4.5 Zum Befahren des Werksgeländes nicht geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden. Bleibt ein Fahrzeug stecken oder kann es wegen eines Defektes nicht weiterfahren, kann das Betriebspersonal zur Sicherung des Anlagenbetriebes Hilfe leisten. Für Schäden, die hieraus resultieren, wird keine Haftung übernommen.

4.6 Lieferanten von Betriebsmitteln müssen sich vor der Übergabe beim Schichtmeister des MHKW anmelden.

4.7 Die Reststoffabgabe und -abfertigung erfolgt nach den vor Ort ausgehängten Betriebsanweisungen.

4.8 Das Be- und Entladen von Fahrzeugen hat gemäß den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den ausgehängten Betriebsanweisungen zu erfolgen. Der Transporteur ist für das Einhalten des zugelassenen Fahrzeuggesamtgewichtes verantwortlich.

4.9 Offenes Feuer ist auf dem Betriebsgelände verboten.

5. Abfertungsverfahren im Eingangsbereich

5.1 Jeder Benutzer hat vor der Anlieferung am MHKW die Fahrzeugwaage der Wertstoffsartieranlage der ZVO Entsorgung GmbH, Neustadt, Sierksdorfer Weg zu benutzen.

5.2 Das Betriebspersonal des MHKW ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu kontrollieren. Der Benutzer ist verpflichtet, dafür Behälter und Verpackung zu öffnen und abzustellen.

5.3 Wenn die angelieferten Abfälle nicht den Annahmekriterien entsprechen, kann die Annahme verweigert werden.

6. Gebühren

Für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein o-

der nach Preisliste für gewerbliche Leistungen in der Abfallwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

7. Abladeverfahren

- 7.1 Die Abfälle sind ausschließlich in die zugewiesene Abkipfstelle abzuladen. Die Abladestelle ist nach der Benutzung zu reinigen.
- 7.2 Entsprechen die abgeladenen Abfälle nicht der angegebenen Deklaration, kann der Betreiber die erforderlichen Maßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung der Abfälle ergreifen. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Benutzer zu tragen.
- 7.3 Die Anlieferer dürfen ihre Fahrzeuge an den Abladestellen nur verlassen, soweit dies zum Entladen der Abfälle erforderlich ist. Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und der vor Ort ausgehängten Betriebsanweisung zu erfolgen.
- 7.4 Das Sammeln von Abfallstoffen aus bereits abgelagerten Abfällen ist verboten.

8. Annahmezeiten im Müllheizkraftwerk

Anlieferungszeiten für den Regelbetrieb:

Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Andere Annahmezeiten sind nach vorheriger Absprache mit der Betriebsleitung des MHKW möglich.

9. Haftungsregelung

- 9.1. Die Benutzung der Entsorgungsanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- 9.2 Der Benutzer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für die durch ihn verursachten Schäden. Insbesondere haftet er für Schäden, die dem Betreiber der Anlage durch eine falsche Deklaration der Abfälle entstehen. Darüber hinaus haftet der Benutzer für Personen- und/oder Sachschäden und Umweltschäden, die dem Betreiber durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfallarten durch den Benutzer entstehen.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die bisherige.

Neustadt, den 04.10.2010

gez.
Hans Rappl
Geschäftsführer

gez.
Axel Guttmann
Geschäftsführer

Anlage Nr. 1

zur Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Neustadt

Die Annahme der nachfolgend aufgeführten Materialien bzw. Abfälle ist im Müllheizkraftwerk Neustadt ausgeschlossen:

1. Sämtliche nach der gültigen Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein aufgeführten ausgeschlossenen Abfälle
2. Sämtliche nicht im AVV-Positivkatalog des MHKW enthaltenden Abfälle
- 3 Flüssigkeiten
4. Alle nicht brennbaren Stoffe, außer denen, die über die Anlieferung mit Müllsammelfahrzeugen aus der Hausmüllregelabfuhr angeliefert werden
5. Teile über 1 m Länge und 2 x 3 cm Kantenlänge
6. Brandrückstände und von Bränden belastete Materialien, außer nach Einzelfallklärung und Festlegung der Annahmebedingungen